

Modelvertrag für TFP – Shooting

Fotograf: Udo Krantz
Mercystraße 58
85051 Ingolstadt
0173 / 69 70 781
u.krantz@online.de
www.dream-events.in

Model:

Name / Vorname: _____
Straße: _____
PLZ / Wohnort: _____
Telefonnummer: _____
Email/Web-Seite: _____
Geburtsdatum: _____

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für ein Fotoshooting am 17. April 2016 in Oberbayern / München für die Dauer von voraussichtlich 2 Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

Portrait, Fashion, Lifestyle, Fernsehen, Theater, Tanz, Laufsteg, Promotion, Bademode, Bodypainting, Dessous, Teilakt, Akt, freizügiger Akt, Fetisch, Video
(zutreffendes bitte ankreuzen).

Dessous, Teilakt oder Akt sind bei Minderjährigen selbstverständlich generell ausgeschlossen. Das Model verpflichtet sich, sich für die genannten Aufnahmebereiche für die gesamte Länge des Shootings zur Verfügung zu stellen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Fotografen verpflichtet.

§ 2 Vereinbarungen zu den Pflichten der Vertragsparteien

- a) Es handelt sich um ein TFP-Shooting und deshalb heben sich Honorarforderungen und/oder Forderungen zur Aufwandsentschädigung gegeneinander auf. Fahrt- und Verpflegungskosten werden jeweils selbst getragen.
- b) Das Model erhält vom Fotografen innerhalb von 3-4 Wochen (wenn nicht anders vereinbart)

nach dem Shooting eine CD / DVD mit 10 bearbeiteten Bildern, als voll aufgelöste Bilddatei, welche mittels elektronischer Bildbearbeitung durch den Fotografen aufbereitet werden. Zudem bekommt das Model eine Auswahl der im Rahmen des Shootings entstandenen Bildern (unbearbeitetes JPG / Originalgröße). Aus diesen Fotos darf sich das Model bis zu 10 Bilder aussuchen, welche vom Fotografen bearbeitet werden*.

- c) Das Model verpflichtet sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit, für Fotoaufnahmen zur Verfügung zu stehen.
- d) Sollte der vereinbarte Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.
- e) Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.
- f) Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.
- g) Set Umbauten, Umzug zu einem anderen Set gehören zur Shootingzeit und sind somit vom Fotografen zu tragen.
- h) Respektvoller Umgang mit mir als Model ist verpflichtend. Anfassen und Körperkontakt sind immer ausgeschlossen.
- i) Eine Vorabsprache was am Set alles aufgenommen werden soll ist erforderlich. Somit entstehen am Set bei beiden Parteien keine Überraschungen.
- j) Videos verlangen einer besonderen Absprache.

§ 3 Vereinbarungen zu den Bilderrechten

- a) Eine kommerzielle Nutzung der Fotos oder Abtretung der Bilderrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- b) Im Falle einer kommerziellen Nutzung der entstandenen Bilder wird das Model an den Einnahmen (nach Abzug der entstandenen Kosten) bei Akt- und Erotikaufnahmen mit 20% und bei allen anderen Aufnahmen zu 10%, finanziell beteiligt.
- c) Das Model ist berechtigt die entstandenen Fotoaufnahmen, ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke, sowie für nichtkommerzielle Zwecke (Eigenwerbung z.B. Internet, Sedcard) in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien zu verwenden.
- d) Der Fotograf versichert, dass Veränderungen am Bild der qualitativen Aufwertung dienen. Die Fotos dürfen bearbeitet und verfremdet werden, solange es der Bildsituation nicht entgegenwirkt. Die Verfremdung in pornografische Inhalte ist untersagt.
- e) Der Fotograf ist zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung,

Speicherung und Verwertung der Bilder berechtigt, sowie für nichtkommerzielle Zwecke in veränderter und unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine, Ausstellungen) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen.

- f) Die Fotos dürfen nicht in Medien mit pornographischen oder ähnlich unseriösen Inhalten veröffentlicht werden.
- g) Eine Veröffentlichung der Bilder, die über Akt hinausgehen ist im Vorfeld zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 4 Sonstiges

- a) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- b) Die Nennung des Künstlernamens des Models bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich, erforderlich gestattet nicht gestattet (Zutreffendes bitte ankreuzen).
- c) Die Namensnennung des Fotografen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich, erforderlich gestattet nicht gestattet (Zutreffendes bitte ankreuzen).

§ 5 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages seine Gültigkeit, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Model

* Bei einem Foto-Shooting ist immer mit einem „Ausschuss“ zu rechnen (falsch belichtet, verwackelt oder unscharf). Der Fotograf behält sich das Recht vor, die gesamte Zahl der Fotos, die bei dem Shooting entstanden sind, zu bewerten und einer Vorauswahl zu unterziehen.